

KOMMANDITGESELLSCHAFT

MoPeG: So vollstrecken Sie in einen Kommanditanteil

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

| In VE 11, 23, haben wir über die Pfändung von GbR-Gesellschaftsanteilen berichtet. Der folgende Beitrag zeigt nun die Veränderungen durch das MoPeG seit dem 1.1.24, wenn Gläubiger in einen Kommanditanteil eines Schuldners bei einer Kommanditgesellschaft (KG) vollstrecken wollen. |



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2023
Seite 23

1. Allgemeines

Die Pfändung in einen Kommanditanteil bei einer KG vollzieht sich nach §§ 857, 859 ZPO. **Drittschuldnerin** ist die **KG**. Nach §§ 164, 170 HGB ist der Kommanditist von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen. Daher kann ihm der PfÜB nicht als Vertreter der KG zugestellt werden. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, es sei denn, er ist durch den Gesellschaftsvertrag hiervon ausgeschlossen (§ 124 HGB), was ein Gläubiger aber in der Regel nicht wissen kann.

Beachten Sie | Im Zweifel sollte daher eine Zustellung an sämtliche Gesellschafter erfolgen.

Zustellung des PfÜB
an alle Gesellschafter

2. Pfändung

■ Schritt 1: Einträge in Anlage 4

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Abdruck Gerichtskostenstempler
- Elektronische Kostenmarke
- Beschluss über bewilligte Prozesskostenhilfe
- Im Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers mit Belegen
- Vollmacht
- Geldempfangsvollmacht
- Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter
- Aufstellung über die geleisteten Zahlungen
- Aufstellung der Inkassokosten
- Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen
- Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG
- Anlage zu Modul K
- Hinweis zu Modul K
-

■ Anlage zu Modul K

- der angebliche Anteil des Schuldners am Vermögen der Drittschuldnerin,
- die angeblichen Ansprüche auf Abfindung, auf fortlaufende Ermittlung, auf Zuteilung und Auszahlung des Gewinnanteils,
- der Anspruch auf Feststellung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
- der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen,
- der Anspruch auf Rückzahlung von Darlehen und sonstige Guthaben, gleich, ob diese auf Kapitalkonten, Privatkonten, Verrechnungskonten, Darlehenskonten oder sonstigen Konten des Schuldners gebucht sind,
- die Ansprüche, die dem Schuldner aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer zustehen.

■ Anlage: Hinweis zu Modul K

Zur Pfändung und Überweisung des Auseinandersetzungsguthabens der Kommanditgesellschaft sind weitere Vollstreckungsversuche auch im Hinblick auf § 135 HGB nicht erforderlich (vgl. BGH VE 10, 98). Der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses scheidet auch nicht daran, dass der Gläubiger bislang noch keinen Vollstreckungsversuch gegen den Schuldner unternommen hat. Für die Prüfung der Voraussetzungen des § 135 HGB ist auf den Zeitpunkt der Kündigung der Gesellschaft, nicht jedoch auf den des Erlasses des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abzustellen (vgl. BGH VE 10, 98).



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2010
Seite 98

■ Schritt 2: Einträge in Anlage 5

☑ Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ☐ Pfändungsbeschluss:

gegenüber dem Drittschuldner (zu Ziffer <input type="text"/>)	
<input type="checkbox"/> Herrn <input type="checkbox"/> Frau <input checked="" type="checkbox"/> Unternehmen <input checked="" type="checkbox"/> vertr. d. d. persönlich haftenden Gesellschafter (genaue Anschriften)	
Name/Firma <input type="text" value="XY KG"/>	ggf. Vorname(n) <input type="text"/>
Straße <input type="text"/>	Hausnummer <input type="text"/>
Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>
Land (wenn nicht Deutschland) <input type="text"/>	
Registergericht <input type="text"/>	Registernummer <input type="text"/>
Geschäftszeichen <input type="text"/>	elektronische Zustelladresse <input type="text"/>
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer <input type="text"/>) aus den Modulen K	

K

Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte

[s. Anlage](#)

Beachten Sie | Reicht der Platz im Texteingabefeld nicht aus, ist es bei **softwareunterstützten** Formularen zulässig, den Umfang zu erweitern (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ZVFV). Verwendet der Antragsteller die vom BMJ auf seiner Website bereitgestellten **PDF-Formulare**, können weitere Eintragungen über das Modul K erfolgen oder es kann eine Anlage verwendet werden. In diesem Fall ist im Antragsformular der Anlage 4 Seite 2 darauf hinzuweisen.

■ Schritt 3: Forderungsaufstellung (Anlage 4)

Es ist zwingend die Forderungsaufstellung der Anlage 7 bzw. 8 einzureichen.

3. Verwertung

§ 130 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 133 HGB (vgl. § 161 Abs. 2 HGB) bestimmt, dass der **Gläubiger** die **Mitgliedschaft des Schuldners** gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von **sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs kündigen** kann. Der Gläubiger sollte deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kündigung aussprechen. Wann dies ist, wird sich letztlich aus der Drittschuldnererklärung gem. § 840 Abs. 1 Nr. 1 ZPO („... inwieweit ...“) ergeben.

Beachten Sie | Es muss innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters erfolglos versucht worden sein. Auf die Reihenfolge – Vollstreckungsversuch – Rechtskraft des Schuldtitels – PfÜB – kommt es nicht an (BGH WM 82, 841). Der vollstreckbare Titel darf zudem nicht nur bloß vorläufig vollstreckbar sein.

Achtung: Der kündigende Gläubiger muss nicht zugleich auch der sein, der den erfolglosen Vollstreckungsversuch vorgenommen hat. Die **Kündigung** der Gesellschaft muss lediglich **von irgendeinem Gläubiger** innerhalb des Sechsmonats-Zeitraums unternommen worden sein. Die Voraussetzungen liegen bereits vor, wenn der Gläubiger einen ernsthaften Vollstreckungsversuch in das übrige Vermögen des Schuldners unternommen hat (BGH VE 10, 98). Der Gläubiger muss den Ausgang weiterer Vollstreckungsversuche nicht abwarten. Unbeachtlich ist auch die Frage, ob der erfolglose Vollstreckungsversuch vor oder nach der Pfändung des Auseinandersetzungsanspruchs erfolgt ist.

Der BGH hat offengelassen, ob für den Beginn der Sechs-Monats-Frist die Zustellung des Pfändungsbeschlusses, des Überweisungsbeschlusses oder die Fälligkeit der Forderung maßgeblich ist. Das Kündigungsrecht des Gläubigers kann vom Schuldner oder Dritten, vor allem vom Gesellschafter, weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden, soweit der Gläubiger hiermit nicht einverstanden ist. Entsprechende Regelungen in Gesellschaftsverträgen, die eine Kündigung nach § 135 HGB einschränken oder aufheben, sind unbeachtlich.

Die Kündigung führt zu einem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft (§ 130 Abs. 3 HGB). Folge: Der Gläubiger kann nun auf das zugreifen, was dem Schuldner als Auseinandersetzungsguthaben zusteht (§ 122 S. 1, § 135 Abs. 1 HGB). Da der Anteil des ausscheidenden Schuldners als Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zuwächst, sind diese jedoch verpflichtet, dem Schuldner die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben. Ebenso besteht die Pflicht, das auszuzahlen, was dem Schuldner bei Auseinandersetzung zustehen würde. Dieses Auseinandersetzungsguthaben steht nun dem Gläubiger zu.

So ist zu unterscheiden

Richtiger Kündigungszeitpunkt

Auf die Reihenfolge kommt es nicht an

Kündigungswirkungen